

Um was geht`s ?



- den sukzessiven Rückzug des Landes in der Förderung des Jugendwohnens
 - Streichung der pädagogischen Hilfen im Jahr 2003
 - Streichung der investiven Zuschüsse
 - August 2009 die Ankündigung der 50% Reduzierung der Institutionellen Förderung (Leertagezuschuss) ab dem Schuljahr 2009/2010

Rückblick – was bisher geschah



- August 2009 Ankündigung aller RP zur Kürzung der Leertagezuschüsse zum Schuljahr 2009/2010
- 31.08.2009 Antrag der Grünen auf Rücknahme des Erlasses vom KuMi
- 14.10.09 Ablehnung des Antrags im Schulausschusses des Landtags – „Aufgrund der Haushaltssituation ist eine Rücknahme der Kürzung nicht möglich.“ Kultusminister Rau
- 10.09 Brief LAG KJS zur Antwort mit der Aufforderung um Rücknahme der Kürzung
- 4.11.2009 Aktionstag der LAG JSA - Demonstrationen von Auszubildenden vor dem Landtag (LAG JSA) - Unterschriftenaktion
- 22.12.2009 Sondierungsschreiben der LAG JSA an die Jugendwohnheime – Prüfung eines Klageverfahrens – Kostendeckung im Umlageverfahren

eine mögliche Position



- kein Problem für das Jugendwohnen
 - Ausfallende Landesförderung wird auf den Kostensatz des Hauses umgelegt
 - die Auszubildenden zahlen mehr
 - die Ausbildungsbetriebe werden stärker belastet
 - die Familien der Auszubildenden werden stärker belastet

Position der LAG JSA



- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes
 - (kosten)freier Zugang zu Bildung unabhängig von Herkunft und Status
 - freie Berufswahl
 - freie Schulwahl
 - Ungleichbehandlung der Blockschüler in BaWü je nach Beruf und Wohnort und Berufsschulstandort
 - Berufsschulstandort wird vom Land festgelegt
 - Berufsschulort wird zugewiesen/für Azubi keine Wahlmöglichkeit
 - Berufsschulpflicht
 - Art 11 Abs. 3 Abs.1LV; Art 3 Abs.1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG
Sozialstaatsprinzip

Rückblick – was bisher geschah

Institutionelle Förderung



- Februar 2010 Rücknahme der Kürzung scheint aussichtslos und auf dem politischen Weg nicht zu klären
- Widerspruchsverfahren gegen die Bewilligungsbescheide 30.11.2010
- Teilbewilligungsbescheide Widerspruchsverfahren Dez. 2010 ab 22.10. 2010 Teilklagen
- 10.01.2011 Klageverfahren zu Institutionellen Förderung (Leertagezuschuss) wird angestrebt – Katholische Trägergruppe / Caritas in BaWü geht in Vorleistung
- 10.11.2011 Musterklageverfahren wird geführt vom CV Karlsruhe – Rechtsanwalt Dr. Albrecht Phillip
- 14.02. 12 mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe
- Ergebnis: Klage wird abgewiesen – eine Berufung jedoch zugelassen
- Berufung 2. Instanz

Rückblick – was bisher geschah

Institutionelle Förderung



- Juli 2012 Mitteilung des RP die JWH können mit einer Förderung von 66% statt 50% rechnen 2011/2012
- Teilklage auch gegen den erhöhten Bescheid
- 2.10.2012 Berufung eingereicht vor dem VGH Mannheim
- 15.05.2013 mündliche Verhandlung vor dem VGH Mannheim
- Die Klage wird abgewiesen – Zugehörigkeit der Streitigkeit zur Jugendhilfe wird eindeutig festgestellt. Bereits gezahlte Gerichtskosten durch die Widersprüche der Jugendwohnheime werden erstattet
- 12.06.2013 Juristische Prüfung einer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig
- 22.07.2013 NZB wird angestrebt – Bundesverbände mit in`s Boot geholt
- NZB wird abgewiesen, da offensichtlich kein Interesse an Klärung des juristischen Sachverhalts (Einschätzung der Juristen)
- Rücknahme der Klage gegen das VG Karlsruhe Januar 2014

Rückblick – was bisher geschah

Verfahren Blockschüler



- Oktober 2009 Musterklageverfahren angestrebt – Einzelklage mehrere Blockschüler
- 2009-2010 Auswahl von Jugendlichen und JWH zur Unterstützung der Anträge
- Oktober 2010 Anträge an die Landkreise als Schulträger der beruflichen Schulen
- Jugendämter sind konsterniert
- Landkreise verhalten sich ausweichend (Waldshut)
- Gerangel um Zuständigkeiten beginnt – Hin und Her Schieberei
- Es gibt keine schriftlichen Beschiede auf die Anträge, somit ist kein juristisches Vorgehen möglich!
- Nov. 2011 – Untätigkeitsklagen eingereicht gegen die Schulträger

Rückblick – was bisher geschah

Verfahren Blockschüler



- Ruhen der Antrags und Widerspruchsverfahren gegen die Jugendhilfeträger, bis Zuständigkeit geklärt ist
- Ablehnungen
- 6.7.2011 Klageerhebung
- 17.04.2012 mündliche Verhandlung vor dem VG Sigmaringen
- 20.06.2012 Berufung eingelegt
- 13.01.2013 Nachfrage, wann mit einem Verhandlungstermin zu rechnen ist
- 15.05.2013 vor dem VGH Mannheim mündliche Verhandlung
- 11.11.2013 Musterschreiben – Antragsstellung und Begleitbrief für Eltern und Auszubildende
- Dezember 2013 Anwaltswechsel auf Wunsch von Herrn RA Lang
- 28. Juli 2014 fand die erste Verhandlung "Blockschüler gegen das Land Baden-Württemberg" vor dem 12. Senat des Verwaltungsgerichts Stuttgart statt

Erkenntnisse aus den Verfahren gegen Landkreis



- keine Zuständigkeit der Landkreise als Schulträger der Berufsschule, aus dem sich Rechtsansprüche für den Auszubildenden ableiten ließen
- leider keine Ausführungen des Senats in Mannheim, wo er denn die Zuständigkeit sieht
- die Urteilsbegründung geht nicht auf die Ungleichbehandlung des Auszubildenden gegenüber ortsansässigen Berufsschülern ein
- schwer verständliche - Auffassung des VGH - der Auszubildende hat seine Rechtsansprüche verwirkt, da er gegen die Blockschulzuweisung zu keinem Zeitpunkt Einwände erhoben hat
- Das Gericht lässt dabei völlig außer Acht, dass gar keine Wahlmöglichkeit für den Auszubildenden besteht und das
- Schulpflicht besteht, um die Ausbildung nicht zu gefährden.

Erkenntnisse aus dem Verfahren gegen Landkreis Nichtzulassungsbeschwerde (NZB)



- in Baden-Württemberg seit 1970 ein Verfahren der Standortzuweisung von Landesfachklassen gibt, dessen formale Rechtsgrundlage und Regelung schriftlich in keinem Archiv zu finden ist.
- Das heißt, dass die Auszubildenden zwar über die Betriebe informiert werden, wo sie die Berufsschule besuchen müssen, aber keinen formalen schriftlichen Bescheid darüber erhalten, gegen den sie Rechtsmittel einlegen könnten.
- Und da sie gegen diesen nicht vorhanden Bescheid keine Rechtsmittel einlegen und seit 1970 noch nie ein Blockschüler eingelegt hat, sind die Rechtsansprüche verwirkt.
- NZB Das Jugendwohnheim hatte keine Leistungsvereinbarung nach SBG VIII mit dem örtlichen Jugendhilfeträger geschlossen – Es fehlt aus Sicht des BVG Leipzig die Rechtsgrundlage

Erkenntnisse aus dem Verfahren zur institutionelle Förderung



- Zugehörigkeit zum Jugendhilferecht anerkannt
- Gerichtskostenfreiheit Gerichtskostenerstattung der Jugendwohnheime durch Klageerhebung
- Revision nicht zugelassen
- Verfahren sind Landessache und somit nicht automatisch in der Zuständigkeit des Bundes.
- Nachweispflicht für schwerwiegende Verhandlungsfehler

Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen



- den beschrittenen Weg weiter zu gehen
- Eindeutiges Votum der Häuser – weitermachen mit der Einzelklage gegen das Land
- das ruhende Verfahren gegenüber dem Land Baden-Württemberg weiter fortzuführen.
- Die bereits gestellten Anträge der Auszubildenden auf Kostenübernahme gegenüber dem Land kommen "in`s Spiel".
- Rückstellung der Anträge bis zum Entscheid der beiden Verfahren wurde abgewartet - werden jetzt wieder aufgegriffen

Aktuelles Urteil des VG Stuttgart vom 28.07.2014



- Urteil des 12 Senat des Verwaltungsgerichts in Stuttgart ist eindeutig
 - das Land Baden-Württemberg steht in der Verantwortung, die finanzielle Ungleichbehandlung, die bei der wohnortfernen Unterbringung entstehen, angemessen auszugleichen.
 - er verurteilte das Land, die entstehende Ungleichheit in einem spürbar angemessen Umfang auszugleichen.
- Die Verwaltungsvorschrift muss vom Kultusministerium geändert werden.
- Die Änderung muss so erfolgen, dass es keine gravierenden Eigenbelastungen der Blockschüler mehr geben wird.
- Blockschüler und -schülerinnen werden künftig (höchstwahrscheinlich/hoffentlich !) einen finanziellen Ausgleich für die Zeit des Blockunterrichts und den damit entstehenden monetären Mehrbelastungen erhalten

Aber

- Bis das Urteil tatsächlich zum Tragen kommt und vom Land entsprechend umgesetzt werden kann, wird noch einige Zeit vergehen.
- Das Land hat fristgerecht Berufung eingelegt
- Voraussichtliche Dauer - nochmals zwei bis drei Jahre
- Einschätzung – von einer deutlichen Veränderung der vorliegenden Rechtsprechung durch den Verwaltungsgerichtshof Mannheim ist nicht auszugehen

Zeit nutzen



- allen Auszubildenden Blockschülern und -schülerinnen die Empfehlung geben, ihre Ansprüche geltend zu machen
- mit Beginn der Ausbildung und der Berufsschulzuweisung, einen Antrag an das Land auf Kostenübernahme stellen (Antragsvordrucke – LAG JSA)
- Druck auf das Land erhöhen
- Politisch – Fraktionsübergreifende Gespräche führen
 - 26.11.2014
 - Lobbyarbeit vorantreiben
 - Verbündete suchen (Kammern)
 - JWH -- MdL in den Landkreisen sensibilisieren und aktivieren

Empfehlungen für die aktuelle Antragsablehnung



- Ablehnungsbescheide weisen auf eine Fristwahrende Widerspruchsmöglichkeit in Form einer Klageerhebung hin
- der Widerspruch erfolgt in Form einer Klageerhebung
- Klage ist umgehend mit anfallenden Gerichtskosten verbunden, (300€ pro Klage)
- Klage an das Verwaltungsgericht (Anschrift ist dem Ablehnungsbescheid zu entnehmen).
- Gleichzeitig mit der Klageerhebung wird das Ruhen des Verfahrens angeregt, im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg "Aktenzeichen 9S1906/14,,
- Klage - ein Antrag auf Prozesskostenhilfe beigefügt werden, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen

- Frau Dr. Lucht Kontaktdaten:

Tel 089-88952919 E-Mail: lucht@msbh.de